

Gemeinschaftspraxis Fachärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin



Dr. med. H.R. Weinzheimer

Kinderkardiologie

Dr. med. A.H. Reinfeld

Kinder-Pneumologie und Allergologie

Gemeinschaftspraxis Dr. Weinzheimer Dr. Reinfeld
Ernestus-Platz 1 56626 Andernach

Tel.: 02632-44028
Fax: 02632-31447

Andernach, 30.07.2024

Liebe Eltern.

Im Juli 2024 hat die ständige Impfkommission die Antikörpergabe gegen RSV-Viren mit dem Wirkstoff Nirsevimab (Prophylaxe mit Beyfortus) auch bei gesunden Neugeborenen und Säuglingen in der ersten Wintersaison empfohlen.

Für ausführliche Informationen zum Thema verweisen wir auf das Informationsblatt der ständigen Impfkommission.

A) Hierzu zählen alle Säuglinge die zwischen April und September geboren sind. Diese sollen im Herbst entsprechend geimpft werden (zwischen September bis November).

B) Neugeborene, die während der RSV-Saison (meist zwischen Oktober bis März) geboren sind, sollen möglichst rasch nach der Geburt, idealerweise bei der U2 (3.-10- Lebensstag) entsprechend geimpft werden. Eine hier versäumte Gabe soll möglichst zeitnah nachgeholt werden.

C) Säuglinge, deren Mütter am Ende ihrer Schwangerschaft bereits geimpft wurden, erhalten keine zusätzliche RSV-Prophylaxe mit Beyfortus.

D) Bei schwer chronisch kranken Kindern muss generell überlegt werden, ob auch ggf. in der 2. Wintersaison eine entsprechende Medikation erfolgt.

Die Schutzfunktion durch die Impfung beträgt ca. 80%. Die Schutzfunktion des Medikaments hält in der Regel über die erste Wintersaison/RSV-Saison an. Die Impfung wird sehr gut vertragen, in der Regel sind keine Impfreaktionen zu erwarten.

Aktuell ist völlig unklar, ob genügend Medikament zum Zeitpunkt der 1. Saison bereit steht. Falls nicht, würden zunächst chronisch kranke Patienten bevorzugt.

Völlig unklar ist auch, ob überhaupt eine generelle Zusage aller Krankenkassen vorliegt, um das Medikament hier in der Praxis vorhalten zu können. Wenn dies nicht der Fall ist, wird von unserer Seite die Durchführung nur bei chronisch kranken Patienten möglich sein!

Bei circa 700 000 Geburten einer Saison wird aktuell davon ausgegangen, dass 500 000 Eltern Ihre Kinder immunisieren lassen wollen. Dies erfordert einen hohen logistischen und zeitlichen Aufwand. Nach aktueller Datenlage fordert der Berufsverband der Kinderärzte dieser generellen Empfehlung der ständigen Impfkommission nicht nachzukommen, wenn nicht für die entsprechende Logistik, Vereinfachung der Lagerung, Bezahlung der Leistung an Beratung und Durchführung der passiven Impfung gesorgt wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die oben genannten Fragen komplett ungeklärt. **Über den weiteren Verlauf werden wir aktuell auf der Homepage berichten.**

Ihr Praxisteam Dr. H. R. Weinzheimer & Dr. A. Reinfeld

RSV- Impfung: noch keine Kassenleistung

Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie steht noch aus

-
-
-
-
-
-

Um immer wiederkehrende Missverständnisse zu vermeiden, weisen wir erneut darauf hin, dass Veröffentlichungen von Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) keinen Anspruch auf Impfung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen bedeuten.

RSV- Impfstoff privat verordnen

Der aktuelle Beschluss zur Empfehlung der STIKO zur RSV- Impfung wird aufgrund der Tatsache, dass es sich um Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe handelt, nicht in die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) aufgenommen werden. Somit haben gesetzlich Versicherte derzeit keinen Anspruch auf Impfung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen. Die Impfleistung muss privat bezahlt und der Impfstoff privat verordnet werden.

Die Maßnahmen zur RSV-Prophylaxe sollen in einer Verordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit geregelt werden, welche aber noch nicht beschlossen wurde.

Regressgefahr

Werden Impfstoffe zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnet, die noch keine Kassenleistung sind, kann dies zu Rückforderungen der Krankenkassen führen, wie zuletzt bei der Pneumokokken-Impfung.

Wir werden Sie informieren, sobald die RSV-Impfung eine Kassenleistung ist.